

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 413 - 414

Die Worte "zahlen wir an Ordre" ("pagheremo all' ordine") sind nicht geeignet, die fehlende Bezeichnung der Urkunde als Wechsel zu ersetzen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

50.

Die Worte „zahlen wir an Ordre“ („pagheremo all' ordine“) sind nicht geeignet, die fehlende Bezeichnung der Urkunde als Wechsel zu ersetzen.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 24. Sept. 1862, Z. 5934. Gerichtshalle S. 434.)

Mit der Schuldverschreibung d. d. Ronigo, 31. December 1860, welche von den Handelsleuten Franz Giuliani und Serafin Melanotti, mit dem Beisatze: „wir werden zahlen an die Ordre (pagheremo all' ordine)“ gefertigt wurde, hatten sich dieselben verbindlich gemacht, am 1. Januar 1862 den Betrag von 2000 fl. ö. W. in Zwanzigfrankstücken zu bezahlen.

Die bezogene Schuldverschreibung gelangte durch Giro in den Besitz des Vincenz Gallini, welcher, da die versprochene Zahlung an dem festgesetzten Termine nicht erfolgte, den Protest Mangels Zahlung erhob, und die Klage wider die obigen Schuldner überreichte, auf Grund welcher die Zahlungsauslage gegen beide Geflagten bewilligt worden ist.

In der Einwendung wider diesen Zahlungsauftrag wurde die wechselrechtliche Eigenschaft jener Schrift aus der Ursache bestritten, weil darin die Bezeichnung als Wechsel (cambiale, lettera di cambio), welche einen der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels nach den Art. 4. und 96. der Wechselordnung bildet, nicht enthalten.

Ueber die in Folge der erwähnten Einwendungen gepflogenen Verhandlungen wurde jedoch vom Landesgerichte in Vicenza als Handelsfenat und über Berufung auch von dem Oberlandesgerichte in Venedig die Zahlungsauslage aufrecht erhalten, und zwar:

In Erwägung, daß, wengleich nach dem Art. 96. der Wechselordnung zu den wesentlichen Erfordernissen eines eigenen oder trockenen Wechsels auch die darin aufzunehmende Bezeichnung „als Wechsel“ gehört, es dennoch genüge, daß, für den Fall der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, in demselben ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck enthalten sei;

daß in dem Art. 96. Z. 1 der Wechselordnung nicht ausdrücklich untersagt wird, daß in dem Wechsel die aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel auch noch durch ein anderes Wort, welches der Verschiedenheit der Sprachen und den in den einzelnen Ländern bestehenden Gewohnheiten entspricht, ausgedrückt werde;

daß bekanntlich durch die italienische Sprache, welche nach dem Urtexte der Wechselordnung als eine fremde anzusehen ist, und durch die in Lombardo-Venetien bestehende geschäftliche Gewohnheit, eine derlei Schrift statt mit dem Ausdrücke „eigener Wechsel“ gemeiniglich mit jener *viglietto* oder *vaglia* oder „pagherò all' ordine“ bezeichnet werden, welcher letzterer Ausdruck auch in dem Codice di

commercio*) und in der ersten im Jahre 1850 veröffentlichten Uebersetzung der Wechselordnung gebraucht wurde;

daß daher der in der angeführten Urkunde gebrauchte Ausdruck „pagheremo all' ordine della Signora“ der in dem bezogenen 96. Art. der Wechselordnung geforderten Bezeichnung gleichlautend ist und entspricht, und daß durch jenen in den gewöhnlichen Privatgeschäften nicht gebräuchlichen Ausdruck die verpflichtete Partei auf die wechselrechtliche Natur der übernommenen Verbindlichkeit aufmerksam gemacht werden mußte.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch über außerordentliche Revision die beiden unterrichterlichen Urtheile abgeändert und erkannt, daß der Zahlungsauftrag nicht zu Recht bestehe.

Dieses Erkenntniß beruht auf den folgenden Gründen:

In Erwägung, daß das Einführungsgesetz zur Wechselordnung**) ausdrücklich die Erlöschung der Wirksamkeit des achten Titels des ersten Buches Codice di commercio ausgesprochen hat, insofern sich dieses Gesetz auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen bezieht;

in der Erwägung, daß die erste italienische Uebersetzung der genannten Wechselordnung, in welcher die im bezogenen Codice di commercio gebrauchten Bezeichnungen di viglietti o pagherò all' ordine beibehalten waren, der a. h. Entschließung vom 16. März 1853 entsprechend, durch die Ministerialverordnung vom 19. d. Mts. außer Kraft gesetzt und statt derselben eine neue officiële Uebersetzung veröffentlicht wurde, worin die obenerwähnten Bezeichnungen, weil dem Urtexte nicht entsprechend, weggelassen, und durch jene „di cambiali proprie o secche“ ersetzt worden sind;

in der Erwägung, daß der Art. 96. Z. 1 der neuen officiëllen Uebersetzung unter den wesentlichen Erfordernissen eines eigenen oder trockenen Wechsels auch dasjenige anführt, daß in seinem Contexte die Bezeichnung cambiale, oder wenn die Urkunde in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein mit jener Bezeichnung vollkommen entsprechender Ausdruck aufgenommen werde, da widrigens aus der betreffenden Schrift nach der zusammenhängenden Vorschrift der Art. 7. und 98. Z. 1 keine wechselfähige Verbindlichkeit entsteht;

in Erwägung, daß die streitige Schuldverschreibung nirgends die besprochene Bezeichnung einer Cambiale enthält, und auch keine andere, welche dieser entspricht, weil die Ausdrücke pagheremo noi sottoscritti all' ordine u. s. w. gemeiniglich auch bei allen anderen an den Ueberbringer lautenden Schuldurkunden gebraucht wird, ohne daß jedoch dieselben nach dem Gesetze als solche betrachtet würden, welche eine wechselrechtliche Wirkung äußern können;

*) Im Art. 187. 188. und 189. und der Ueberschrift der ersten beiden, entsprechend dem Billet à ordre des Code de commerce.

**) Siehe dieses Archiv, I. Bd. S. 478.